

**DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 10.001/31-Parl/83

II- 856 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI Gesetzgebungsperiode

Wien, am 20. Jänner 1984

344 / AB

An die
Parlamentsdirektion

1984 -01- 26

zu 320 / J

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 320/J-NR/83 betreffend Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck, die die Abgeordneten Dr. REINHART und Genossen am 30. November 1983 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Die Studienvorschriften für das Studium der Rechtswissenschaften sind erst seit Oktober 1981 in Vollziehung, sodaß derzeit noch kein Studierender nach den neuen Studienvorschriften das Studium abgeschlossen haben oder sich in den letzten Semester befinden kann. Es ist daher noch ein wenig zu früh, verlässliche Aussagen über Erfahrungen mit den neuen Studienvorschriften zu machen. Vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung werden aber die Entwicklungen an den fünf Rechtswissenschaftlichen Fakultäten mit Aufmerksamkeit verfolgt.

ad 2)

Ein Spezifikum der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck ist die Ausbildung der Südtiroler Juristen; die beantragten remunerierten Lehraufträge und Ernennungen konnten im Einvernehmen mit der Fakultät stets einer positiven Erledigung zugeführt werden.

- 2 -

Auf dem Personalsektor fanden mit Vertretern aller Fakultäten Besprechungen statt. Die damals als unbedingt erforderlich bezeichneten zusätzlichen Planstellen im Bereich der Assistentenstellen und des nichtwissenschaftlichen Personals wurden zugeteilt. Planstellenzuweisungen erfolgten an die Institute für Römisches Recht, Zivilrecht, Handelsrecht, Strafrecht und sonstige Kriminalwissenschaften, Arbeits- und Sozialrecht, Zivilgerichtliches Verfahren, Finanzrecht.

Für das Sonderstudium der Südtiroler gemäß § 18 des Studiengesetzes wurden bereits antragsgemäß zwei Assistentenplanstellen und eine nichtwissenschaftliche Planstelle zugeteilt. Die Frage der Zuteilung von Planstellen für Ordentliche Universitätsprofessoren muß noch eingehend beraten und geprüft werden, doch kann die Tätigkeit der Gastprofessoren von der Universität Padua als durchaus zweckmäßig und erforderlich bezeichnet werden, zumal es sich bei den Paduaner-Professoren größtenteils um besonders angesehene italienische Rechtsgelehrte handelt.

ad 3)

Die Darstellung des neuen Dekans der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck über die räumliche Situation dieser Fakultät entspricht aus der Sicht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung nicht den Tatsachen, da die Raumverhältnisse zwar sicher nicht optimal sind, von einer katastrophalen Lage aber keinesfalls die Rede sein kann. Es sind auch keine besonderen Schritte des Dekans unternommen worden.

ad 4) und 5)

Der Akademische Senat der Universität Innsbruck hat bereits im Juli 1982 einen endgültigen Raumverteilungsvorschlag für das Hauptgebäude der Universität Innsbruck am Innrain 52 beschlossen. Dieser Vorschlag wurde am 6.8.1982 dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zur Genehmigung

- 3 -

vorgelegt. Nach Überprüfung hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung diesem Vorschlag im November 1983 zugestimmt und das Bundesministerium für Bauten und Technik ersucht, auf dieser Grundlage die notwendigen Planungs- und Umbaumaßnahmen einzuleiten.

Entsprechend dem Freiwerden einzelner Bereiche im Universitäts-Hauptgebäude durch Übersiedlung der bis dahin dort untergebrachten Institute in die Neubauten wurde mit den Umbauarbeiten auch begonnen.

Weiters sind das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und das Bundesministerium für Bauten und Technik auch übereingekommen, die Realisierung der Bauteile I und II der Neubauten am Innrain (unmittelbar hinter dem Hauptgebäude) in einer gegenüber der bisherigen Planung modifizierten Form unverzüglich in Angriff zu nehmen. Derzeit sind Untersuchungen über die mögliche Größe und den möglichen Umfang dieser Bauteile im Gange. Mit ersten Ergebnissen dieser Untersuchungen ist zu Beginn des kommenden Jahres zu rechnen. Sobald bekannt ist, wieviel Raum in diesen weiteren Bauteilen geschaffen werden kann, wird die Universität Innsbruck eingeladen werden, auch hiefür entsprechende Raumverteilungsvorschläge zu machen. Soweit aus den bisherigen Gesprächen mit den Funktionären der Universität Innsbruck bekannt ist, sollen auch in den Bauteilen I und II Räumlichkeiten für die Rechtswissenschaftliche Fakultät vorgesehen werden.

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß die Raumsituation der Rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Innsbruck derzeit sicher noch nicht zufriedenstellend ist, durch die im Gange befindlichen Maßnahmen jedoch auch diese Fakultät in absehbarer Zeit räumlich ebenso ausreichend versorgt sein wird, wie dies für die anderen Fakultäten zum großen Teil bereits der Fall ist. Aufgrund der besonderen grundrißlichen Gegebenheiten im Universitäts-Hauptgebäude werden die Raumgrößen in vielen Bereichen sogar über dem für Neubauten üblichen Standard liegen.

- 4 -

ad 6)

An ordentlichen Dotationen wurden der Universität Innsbruck seit 1979 folgende Mittel zugeteilt:

1979	S 18,200.000,--
1980	S 20,200.000,--
1981	S 21,262.000,--
1982	S 23,540.000,--
1983	S 25,894.000,--

Für 1984 ist trotz der angespannten Budgetlage eine weitere Erhöhung vorgesehen, sodaß voraussichtlich für dieses Rechnungsjahr ein Betrag von mehr als 27 Millionen Schilling zur Verfügung stehen wird.

ad 7)

Bezüglich der Literaturanschaffungsdotations besteht für die Universität Innsbruck kein anderer Zuwendungsschlüssel als für die anderen österreichischen Universitäten. In diesem Zuwendungsschlüssel kommt die Zahl der Professoren und Studenten sowie die Literaturintensität der an den einzelnen Universitäten vertretenen Fächer zum Ausdruck.

Der im jeweiligen Bundesvoranschlag vorgesehene Betrag für die Unterrichts- und Forschungserfordernisse wird zur Gänze an die Universität weitergegeben.

ad 8)

Die Vergabe dieser Budgetmittel innerhalb der Universität erfolgt ausschließlich im autonomen Bereich. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat auf die universitätsinterne Aufteilung keinen Einfluß.

Die Literaturanschaffungskredite der Universität Innsbruck wurden durch die Budgetkommission des Akademischen Senates auf die einzelnen Fakultäten und durch die Budgetkommission der Fakultäten auf die einzelnen Institute aufgeteilt. Hierbei kommt ein Verteilungsschlüssel zur Anwendung, der im Jahr 1978 durch die Organe der Universität Innsbruck unter Berücksichtigung

- 5 -

der Literaturanschaffungsausgaben der früheren Jahre erstellt wurde. Da die Entscheidung über die Aufteilung der Mittel gemäß § 87 Abs. 1 lit. b den Kollegialorganen obliegt und demnach im autonomen Wirkungsbereich der Universität erfolgt, hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung keinen Einfluß auf die interne Vergabe.

ad 9)

Da das Institut für Zivilrecht der Universität Innsbruck im Jahr 1983 seine ordentliche Literaturanschaffungsdotations bereits überzogen hatte, war es zunächst nicht möglich, für das Institut weitere Bücher anzukaufen. Im Dezember 1983 konnten dem Institut jedoch zusätzliche Mittel aus dem BÜG 83 bewilligt werden, sodaß es in der Lage war, nunmehr auch die in der Anfrage erwähnten Bücher zu bestellen.

bei der Finanzierung